

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 8

1. Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz außer nach § 5 Nr. 11 befreit sind, haben Anspruch auf einen Zuschuß des Verwerter ihrer künstlerischen oder publizistischen Werke oder Leistungen (Verwerter) – § 24 – oder einen anteiligen Bundeszuschuß nach § 33 c, wenn sie bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung Familienhilfe zustehen würde, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, den der Verwerter bei Versicherungspflicht gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen hätte.“

Die folgenden Sätze bleiben unverändert.

2. In Absatz 2 ist statt „Künstlersozialkasse“ „Einzugsstelle“ zu setzen.
3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind die der Beitragszahlung des Versicherten zugrundeliegenden Einnahmen ohne Mitwirkung eines Verwerter zustande gekommen, so wird auf Antrag der Zuschuß nach der Einzugsstelle aus Mitteln des Bundeszuschusses gezahlt.“

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

§ 5 Nr. 11 ausgenommen, um Doppelforderungen zu vermeiden. Absatz 3 regelt die Übernahme der Beitragshälfte durch Mittel des Bundeszuschusses, um einerseits die volle Beitragseinnahme den Versicherungsträgern zu garantieren, andererseits den Versicherten nicht über die Beitragshälfte hinaus zu belasten.